

Alle Förderkommunen
D, ASZ (I und II), KLS, ZUST, STUB, STEP,
LZ, WNE, SZH

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Winkler
Gesch-Z.: 3219
Telefon: 03342 4266-3209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
Steffen.Winkler@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 19.01.2021

Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2021 Städtebauförderung

hier: 1) Jubiläums - Logo „50 Jahre Städtebauförderung“
2) Baufachliche Prüfung durch den BLB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchte ich Sie über abweichende Regelungen von den Nebenbestimmungen zu den Zuwendungsbescheiden und/oder zum Bescheid zur Bestätigung des Umsetzungsplanes im Rahmen der Durchführung Ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme informieren.

(1) Information an Kommunen aus den Bund Land Programmen der Städtebauförderung zum Jubiläum in der Städtebauförderung (Logo)

Die Städtebauförderung des Bundes ist eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung einer Nachhaltigen Stadtentwicklung.

Sie gehört seit 1971 zum Kernbereich der Stadtentwicklungspolitik des Bundes. Gemeinsam mit den Ländern unterstützt der Bund die Städte und Gemeinden darin, städtebauliche Missstände zu beseitigen und sie damit nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken.

Seite 2 von 3

Um diese Erfolgsgeschichte ins Bewusstsein aller zu rücken, ist im Jubiläumsjahr 2021 das nachfolgende Logo zu verwenden.



Die Wort-Bild-Marke „50 Jahre Städtebauförderung“ bitte ich Sie im Jahr 2021 bei Publikationen, sonstigen Schriftsätzen einschließlich E-Mail, Veranstaltungen oder sonstiger Öffentlichkeitsarbeit und auf den Bauschildern anstelle des Logos „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ zu verwenden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen Hinweise des Bundes.

Beides ist auf der entsprechenden Internetseite des LBV zu finden (<https://lbv.brandenburg.de/2963.htm>).

Bei den mit dem LBV abgestimmten Vorhaben für eine dauerhafte Kennzeichnung ist dagegen weiterhin die bekannte Wort-Bild-Marke „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ zu verwenden.

(2) *Baufachliche Prüfung durch die Landesbauverwaltung*

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) werden aktuell überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird sich auch die in der VV/VVG Nr. 6.2 zu § 44 LHO genannte Wertgrenze ändern.

Diese Wertgrenze zum Verzicht auf eine baufachliche Prüfung durch die zuständige Landesbauverwaltung wird nun auch im Land Brandenburg von ehemals 500.000 Euro auf 1.000.000 Euro angehoben.

Diesbezügliche Regelungen finden sich sowohl unter 1.4.4 in den „Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest-StBauFR'15)“ als auch in Nummer A.1.4 der „Nebenbestimmungen zur Bestätigung des Umsetzungsplanes (NBest-UPL)“

Seite 3 von 3

Abweichend von den Festlegungen unter Punkt A.1.4 der NBest-UPL wird für Einzelvorhaben, die nach dem 31.12.2020 erstmals dem Grunde nach bestätigt wurden, die fachlich zuständige Landesbauverwaltung durch das LBV erst dann beteiligt, wenn der jeweils vorgesehene Anteil an der Gesamtzuwendung (Bund/Land-Anteil) den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt.

Bei Einzelvorhaben unterhalb dieser Wertgrenze, führt die Gemeinde bzw. ein von ihr beauftragtes Büro gemäß Nr. 1.4.3 der NBest-StBauFR'15 bzw. A.1.4 NBest-UPL die baufachliche Prüfung unter Anwendung des vom LBV bereitgestellten „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ (Kostenkatalog), wie in der Vergangenheit auch schon, selbst durch. Die Nummern 6.4 bis 6.6 und 6.8 der VVG zu § 44 LHO sind dabei zu beachten.

Die VVG zu § 44 LHO ist im Internet an folgender Stelle zu finden:

http://bravors.lvnbb.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho#VV_44

Sobald die neue Städtebauförderungsrichtlinie 2021 in Kraft getreten ist, werden auch die darauf fußenden NBest-StBauFR sowie die NBest-UPL entsprechend geändert. Die vorstehende Änderung in den VV/VVG zu § 44 LHO wird dann nachvollzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Behrnd

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.